

SATZUNG der Hundewiese Murr e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Hundewiese Murr e.V.
Sein Sitz ist 71711 Murr. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und Ausbildung der Tiere ohne Unterschied auf Abstammung der Tiere im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines allgemein zugänglichen Hundeplatzes um den Umgang, die Lenkung, Aus- und Weiterbildung und Förderung hundesportlicher Aktivitäten, sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden zu fördern und Trainingsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Verständnis des Hundewesens und dessen Wohlergehen, insbesondere der artgerechten Haltung gelegt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung und Bereitstellung eines Hundeplatzes mit entsprechenden Trainingsmöglichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist an die satzungsmäßige Verwendung gebunden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Jahresende (31.12.) herbeigeführt werden kann,
 - b) durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Dem Verein zuwider handelt, wer trotz Aufforderung der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe a) und c) berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ende der Kündigungsfrist.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 25,00 Euro, der einmal jährlich am 01.04. eingezogen wird.
- (2) Die Kosten einer Rücklastschrift trägt derjenige, der sie verursacht hat. Die Gebühren für die fehlgeschlagene Abbuchung übernimmt das jeweilige Mitglied.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Auf dem Hundeplatz können nach Absprache mit dem Vorstand am Zaun Werbebanner in angemessener Größe angebracht werden. Der Inhaber ist dafür verantwortlich, dass diese verkehrssicher angebracht werden. Für diesen ist
 - a) ein jährlicher Beitrag von 50,00 EUR zu entrichten, welcher bei erstmaliger Anbringung sofort und in den Folgejahren jeweils zum 01.04. in Rechnung gestellt und fällig wird.
 - b) fallweise können die Inhaber der Werbebanner vom Vorstand von der Entrichtung der Gebühr befreit werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinnützige Organisationen.
 - c) wird das Werbebanner vom Inhaber entfernt, so entfällt die Beitragspflicht zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeister/in. Der Vorstand ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Kassenprüfer/in). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis zur Neuwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden jährlich einberufen.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung per Email an die Mitglieder spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Versendung der Einladung per Email erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Adresse. Die Einladung ist mit der Absendung der Email als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung soll der erste vertretungsberechtigte Vorsitzende führen. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung ab und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Angelegenheiten auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (7) En-bloc-Wahl ist zulässig.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in schriftlicher Form verlangen.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt. Scheidet der Kassenprüfer aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer seine Aufgabe.

§ 13 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Über die Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die nicht in der Versammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

§ 15 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - an den Tierschutzverein Ludwigsburg e.V.
Kugelberg 20
71642 Ludwigsburg
Dieser hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Verein überlassen wurden, nicht zurück.

§ 17 Absicherung der Mitglieder und Hunde

- (1) Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für das Abschließen einer Hundehaftpflichtversicherung, da der Verein keinerlei Haftung bei jedweden Unfällen übernimmt. Ebenfalls keine Haftung übernimmt der Verein bei ansteckenden Krankheiten, die dem Hund bei Vereinsausübung übertragen wurden. Zwingend vorgeschrieben ist die Tollwutschutzimpfung. Näheres regelt die Platzordnung-